
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk
Vom 07.12.2022 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk
Vom 07.12.2022 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing
Vom 07.12.2022 3

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Dammhausacker IV“;
Bekanntmachung des erneuerten Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB - (Az. 12-Mi-6102.59) 4

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Haiden-Wiedmannsfelden Süd“;
Bekanntmachung des erneuerten Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB - (Az. 12-Mi-6102.60) 5

Gemeinde Ainring

Satzung für gemeindliche Ehrungen 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 7

Gemeinde Schneizlreuth

Berichtigung der Bekanntmachung über
die Umstufung/Abstufung der Widmung auf öffentlicher Feld- und Waldweg 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass einer geänderten Parkgebührenverordnung zum 01.01.2023 9

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk
Vom 07.12.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek. Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39a vom 28.09.2022 (Bek. Nr. 1), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „94,20“ durch die Zahl „74,75“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt (rückwirkend) mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Freilassing, den 07. Dezember 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 07.12.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek. Nr. 10), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „74,75“ durch die Zahl „346,27“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Freilassing, den 07. Dezember 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing Vom 07.12.2022

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwegesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Freilassing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Freilassing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing vom 10.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 30.10.2001, Bek.-Nr. 2, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage zur vorgenannten Satzung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Einsatzleitwagen	1,43 €
Drehleiter	7,26 €
Mehrzweckfahrzeug	0,87 €
Pulverlöschanhänger	0,87 €
Gerätewagen Logistik	2,66 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	5,59 €
Gerätewagen Atemschutz	13,97 €
Rüstwagen	27,99 €
Tanklöschfahrzeug	17,82 €
Rüstanhänger	0,80 €
Löschgruppenfahrzeug	18,56 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

Einsatzleitwagen	3,04 €
Drehleiter	71,76 €
Mehrzweckfahrzeug	25,30 €
Pulverlöschanhänger	8,54 €
Gerätewagen Logistik	8,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	19,53 €
Gerätewagen Atemschutz	203,73 €
Rüstwagen	139,17 €
Tanklöschfahrzeug	153,37 €
Rüstanhänger	13,69 €
Löschgruppenfahrzeug	117,61 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden je Stunde 28,00 € berechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 € erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Freilassing, den 07. Dezember 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Dammhausacker IV“; Bekanntmachung des erneuerten Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB - (Az. 12-Mi-6102.59)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59 „Dammhausacker IV“ gefasst. Auf Grund des Ablaufes der im § 13 b BauGB festgesetzten Frist und der Wiedereinführung einer neuen Frist gem. § 13 b BauGB (geänderte Fassung vom 14.06.2021) wurde die Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.11.2022 erforderlich.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Laufen, den 06. Dezember 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

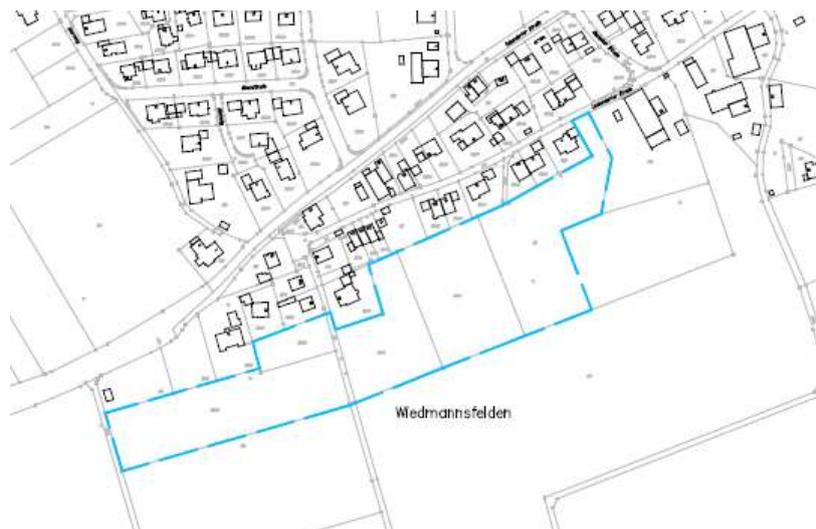
Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Haiden-Wiedmannsfelden Süd“; Bekanntmachung des erneuerten Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB - (Az. 12-Mi-6102.60)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 61 „Haiden-Wiedmannsfelden Süd“ gefasst. Auf Grund des Ablaufes der im § 13 b BauGB festgesetzten Frist und der Wiedereinführung einer neuen Frist gem. § 13 b BauGB (geänderte Fassung vom 14.06.2021) wurde die Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.11.2022 erforderlich.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Laufen, den 06. Dezember 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainning

Satzung für gemeindliche Ehrungen

Die Gemeinde Ainning erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBL. S. 74), folgende

Satzung **über die verschiedenen gemeindlichen Ehrungen**

§1 **Arten der Ehrungen**

Die Gemeinde Ainning ehrt verdiente Bürger/innen, andere Persönlichkeiten oder Vereine durch die Verleihung einer der folgenden Medaillen bzw. durch den Kulturpreis.

§2 **Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste um die Allgemeinheit, z. B. auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der kommunalen Selbstverwaltung, der Kultur- und Heimatpflege, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des Klima- und Umweltschutzes. Der Begriff "herausragende Verdienste" ist so auszulegen, dass die herausragende Stellung der Auszeichnung gewahrt bleibt.
- (2) Die Bürgermedaille wird, zusammen mit einer Urkunde, welche die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, in einem festlich würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Der Inhaber ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben nach dem Tod den Erben.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.
- (6) Das Vorschlagsrecht haben der erste Bürgermeister oder ein Gemeinderatsmitglied.
- (7) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 3 **Verleihung des Gemeindetalers**

- (1) Die Gemeinde Ainning ehrt besonders verdiente Bürger/innen oder andere Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ainringer Gemeindetalers.
- (2) Der Ainringer Gemeindetaler wird verliehen für besondere und nachhaltige Verdienste um die Allgemeinheit z. B. auf sozialem Gebiet oder in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz und für ein werteorientiertes, lebendiges Gemeinschaftsleben.

- (3) Der Ainringer Gemeindetaler wird in einem würdigen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrenamtsmedaille

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt langjährig verdiente ehrenamtliche tätige Bürger/innen durch die Verleihung der Ehrenamtsmedaille.
- (2) Für die Zuerkennung der Ehrenamtsmedaille werden folgende Zeiten für die Ausübung des Ehrenamtes in Vereinen, Organisationen und Verbänden vorausgesetzt:

Mindestens 10 Jahre	Ehrenamtsmedaille in Bronze
Mindestens 20 Jahre	Ehrenamtsmedaille in Silber
Mindestens 30 Jahre	Ehrenamtsmedaille in Gold
- (3) Die Zeiten in Absatz 2 gelten auch für Personen, die das Ehrenamt nicht für einen Verein, einer Organisation oder in einen Verband ausüben.
- (4) Die Ehrenamtsmedaille wird bei einer eigenen Veranstaltung zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen. Bei weniger als fünf zu Ehrende kann die Ehrung in einem würdigen Rahmen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung) durchgeführt werden.
- (5) Das Vorschlagsrecht hat der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates sowie Vorstandsmitglieder der Vereine und Organisationen.

§ 5 Kulturpreis

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt im Sinne der Förderung des kulturellen Lebens (Art. 140 Abs. 3 BV) herausragend verdiente Personen und Vereine durch die Verleihung des Kulturpreises insbesondere
 - für die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung und Vermittlung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes
 - für außergewöhnliches kreatives künstlerisches Schaffen
 - für die Pflege und Weiterentwicklung moderner sowie überlieferter Kultur in all ihren Ausdrucks- und Darstellungsformen (Musik, Tanz, Literatur, Bräuche, Theater, Mundart, u.a.)
 - für besondere Verdienste bei der Pflege und Neuschaffung von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur (Art. 141 Abs. 2 BV).
- (2) Der Kulturpreis wird in einem würdigen, festlichen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6 Ainringer Jugendpreis

- (1) Ziel ist es, besonders erfolgreiche Projekte und Initiativen von jungen Menschen in der Gemeinde Ainring öffentlich zu würdigen und mit dem Ainringer Jugendpreis anzuerkennen.
- (2) Angesprochen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis etwa 21 Jahren) sowie Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen, deren Mitglieder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind und die sich in besonders herausragender Weise für das allgemeine Wohl einsetzen bzw. eingesetzt haben. Das Engagement kann insbesondere im engeren sozialen, im kirchlichen, sportlichen, umweltbezogenen oder kulturellen Bereich liegen, ebenso in der ehrenamtlichen Arbeit von Jugendlichen für Jugendliche oder auch generationenübergreifend.
- (3) Der Ainringer Jugendpreis wird in Gestalt einer (*beispielhaft*) Bronzeskulptur (Gemeindewappen o.ä.) sowie einer Urkunde in einem würdigen Rahmen verliehen.
- (4) Ergänzend kann der Ainringer Jugendpreis mit einem Geldbetrag verbunden werden, der bei Einzelpersonen bis 100 € sowie bei Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen bis 500 € betragen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe des Ainringer Jugendpreises sowie die Höhe eines Geldpreises obliegt dem Gemeinderat.

§7 Allgemeines

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten (mit 2/3 Mehrheit) widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge. Die Auszeichnungen sind in den genannten Fällen zurückzugeben.

§8 Inkrafttreten

-429-

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13. Juli 2021 tritt außer Kraft.

Ainring, den 15. November 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 06.12.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“ in der Fassung vom 06.12.2022 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist aus dem nachstehenden Plan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 07. Dezember 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Berichtigung der Bekanntmachung über die Umstufung/Abstufung der Widmung auf öffentlicher Feld- und Waldweg

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schneizlreuth über die Umstufung/Abstufung der Widmung auf öffentlicher Feld- und Waldweg vom 15.11.2022, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2022 wird wie folgt berichtigt:

In 1. Straßenbezeichnung wird die Fl. Nr. 30/3 und Wegegrundstück 30/3 durch die Fl. Nr. 30/2 und Wegegrundstück 30/3 ersetzt.

Schneizlreuth, den 06. Dezember 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass einer geänderten Parkgebührenverordnung zum 01.01.2023

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl I, S. 3108), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen. Gegen Vorlage, bzw. unter Verwendung einer gültigen Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden wird an den Parkplätzen Hinterbrand und Hammerstiel auf die Regelgebühr eine Ermäßigung gemäß der Preistabelle in § 4 gewährt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3

Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden ab 01.06.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW	Krad	Bus
bis 1 Stunde	3,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	7,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tages- ticket)	8,00 €	5,00 €	25,00 €

(2) Der Parkplatz Königssee ist gebührenpflichtig in folgenden Zeiträumen:

- a) vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres
- b) vom 01. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres nur während der bayerischen Herbst-, Weihnachts-, Faschings- und Osterferien.
- c) in den Zeiträumen nach den Buchstaben a) und b) gilt die Gebührenpflicht täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 4

Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 01.06.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	3,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Ta- gesticket)	4,00 €	5,00 €

(2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5 Gebühren – Parkplatz für Wohnmobile

(1) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 01.06.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger
bis zu 8 Stunden	10,00 €
bis zu 24 Stunden	20,00 €

(2) Der Wohnmobilparkplatz ist 24 Stunden gebührenpflichtig.

(3) Als Wohnmobile gelten diejenigen Fahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche eingetragen sind.

(4) Der Jahresparkschein (§ 7) hat auf dem Wohnmobilparkplatz keine Gültigkeit.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. den §§ 3 bis 5, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 7 Jahresparkschein

(1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 80,00 € ausgegeben. Bei einem Erwerb in den Monaten Dezember und Januar wird der Jahresparkschein zu einer ermäßigten Jahresgebühr von 40,00 € angeboten. Dieser Jahresparkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.

(2) Er gilt auf den Parkplätzen Königssee, Hammerstiel und Hinterbrand –mit Ausnahme des Wohnmobilparkplatzes (§ 5)-.

Hinweis:

Der Jahresparkschein gilt außerhalb des Gemeindegebietes von Schönau a. Königssee auch auf folgenden weiteren Parkplätzen:

- In der Marktgemeinde Berchtesgaden:
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt
- In der Gemeinde Ramsau:
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee, Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke

§ 8 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 29.04.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 28. November 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister